

Mandanteninfo Juli 2012

Verteilung betrieblicher Parkplätze ist mitbestimmungspflichtig

Der Betriebsrat hat nach § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG bei der Festlegung der Nutzungsbedingungen von Parkflächen, die der Arbeitgeber den Arbeitnehmern für das Abstellen ihrer Privat-PKW zur Verfügung stellt, mitzubestimmen.

BAG, Beschluss vom 07.02.2012, – 1 ABR 63/10 –

Viele Unternehmen unterhalten eigene Parkplätze. Gut gelegene Parkplätze werden in der Regel für bestimmte Personengruppen reserviert wie z.B. für Kunden oder für Geschäftspartner, darüber hinaus werden weitere Parkplätze meist für die Geschäftsführung und leitende Angestellte belegt. Im Bereich der **Parkplätze für die Geschäftsführung und die leitenden Angestellten besteht kein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats, ebenso wenig bei der Reservierung für externe Personen** wie Kunden oder Geschäftspartner. Umstritten war die Frage der Mitbestimmung jedoch hinsichtlich der Nutzung von Parkplätzen durch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (AN), die dem Regelungsbereich des BetrVG gemäß § 5 Abs. 1 BetrVG unterliegen.

Das BAG hat nunmehr entschieden, dass sich ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats aus § 87 Abs. 1 Nr. 1 BetrVG ergibt. Der Fall betraf ein Unternehmen, welches einen Flughafen betreibt und dabei Parkflächen unterhält, die sich teilweise außerhalb, teilweise innerhalb des dortigen Sicherheitsbereichs befinden. Der zeitliche Aufwand für die einen PKW nutzenden AN, um täglich zu ihrem Arbeitsplatz zu gelangen, unterschied sich erheblich. So konnten die innerhalb des Sicherheitsbereichs parkenden AN die Sicherheitskontrollen wesentlich schneller mit ihrem PKW passieren, als die außerhalb parkenden AN. Nachdem der Arbeit-

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{1,3}
Christopher Koll¹
Maike Grolms
Wiebke Christoph
Ingrid Heinlein⁴

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
¹ Arbeitsrecht
² Sozialrecht
³ Familienrecht
⁴ VRLAG a.D.

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 22
info@fachanwaeltInnen.de

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Mechtild Kuby*
Christian Fraatz*
Dr. Silvia Velikova
Anne Weidner

Bremen
Sieling Winter* Dette* Nacken*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Dr. Henrike Vetter
Anwaltsbüro im Hagarhaus

Hamburg
Müller-Knapp* · Hjort*
Brinkmeier*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Wiritsch –
Kanzlei für Arbeitsrecht

Mannheim
Dr. Growe & Kollegen

München
Bell.Helm.PartnerInnen

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* & Kollegen

geber die Nutzung der innen liegenden Parkplätze nur bestimmten Mitarbeitergruppen (darunter z.B. Assistenten der Geschäftsleitung) erlaubt hatte, reagierte der Betriebsrat und beantragte erfolgreich die Aufhebung dieser einseitig vorgegebenen Belegungsregelungen.

Das BAG hat vor diesem Hintergrund die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt, wonach die **Festlegung von Nutzungsregelungen für Mitarbeiterparkplätze der Mitbestimmung des Betriebsrats gem. § 87 Abs. 1 Nr. BetrVG unterliegt**. Völlig zutreffend weist das BAG in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sich kein Bezug zur Erbringung der Arbeitsleistung ergibt, sondern das Abstellen eines privaten PKW auf einem Firmenparkplatz davon unabhängig erfolgt und deshalb gerade **keine mitbestimmungsfreie Arbeitsanweisung** vorliegt.

Das BAG hat auch der Auffassung der Arbeitgeberin widersprochen, wonach das Mitbestimmungsrecht daran scheitere, dass es sich bei der Gestellung der Parkplätze gleichsam um eine freiwillige, vertraglich nicht geschuldete Leistung handele. Vielmehr handele es sich um eine kollektive Maßnahme, da alle AN in die Aufteilung der Nutzung von Außen- und Innenbereich einbezogen gewesen seien.

Schließlich hat das BAG auch dem Argument der Arbeitgeberin eine Absage erteilt, wonach das Mitbestimmungsrecht wegen etwaiger vorrangiger europarechtlicher Vorschriften für die Sicherheit in der Zivilluftfahrt ausgeschlossen sei (Hinweis auf den Gesetzesvorbehalt in § 87 Abs. 1 Eingangssatz). Europarechtliche Vorgaben schränken insoweit den Zugang zu Luftfahrtsicherheitsbereichen – u.a. auch im Hinblick auf das Abstellen von Fahrzeugen – grundsätzlich ein. Dies betrifft dann auch den zugangsberechtigten Personenkreis. Das BAG geht aber davon aus, dass für die Auswahl dieses Personenkreis (Stichwort: betriebliche Notwendigkeit für die Einfahrt) ein Regelungsspielraum verbleibe, da es sich dabei um einen unbestimmten Rechtsbegriff handele. Die Betriebsparteien müssten die europarechtlichen Vorgaben allerdings bei der Ausarbeitung einer Regelung berücksichtigen.

Fazit:

Die Entscheidung des BAG stärkt die Rechte des Betriebsrats nun auch in einem Bereich, der erfahrungsgemäß ein erhebliches Konfliktpotential birgt. Gerade die klassische Arbeitgebertaktik, durch die Schaffung besonderer Privilegien bestimmte Mitarbeitergruppen zu bevorzugen, hat jetzt zumindest im Bereich der Mitarbeiterparkplätze eine Schranke durch die Mitbestimmung des Betriebsrats gefunden.